

## **Mietzinstarif**

### **für die Benutzung des Burgturmes (Hexenturm)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 594) hat der Rat der Stadt Rheinbach am 15.12.2003 folgenden Mietpreistarif für die Benutzung des Burgturmes erlassen:<sup>1</sup>

#### **I. Allgemeines**

Für die Benutzung des Burgturmes werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.

Das Entgelt ist vom Mieter zu zahlen.

Nach Vertragsabschluß und Zahlung des Entgeltes ist der Mieter zur Nutzung der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten berechtigt.

#### **II. Mietpreis**

Die Höhe des Mietpreises wird wie folgt festgelegt:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Verlies                                  | 25,00 € |
| b) | Wachstube mit Galerie<br>incl. Kaminholz | 80,00 € |

#### **III. Inkrafttreten**

Der Mietpreistarif für die Benutzung des Burgturmes tritt mit dem Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001

veröffentlicht in kug 8/1982

1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Nr. 7/1987

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 5/01

veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 2/2004

---

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 16.06.1987